

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 114/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Andre T [REDACTED],

Via M [REDACTED] C [REDACTED] 28, I [REDACTED] P [REDACTED]/Italien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], E [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Lr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das beklagte Land hat Abhilfe gegenüber dem nicht mehr anfechtbaren Bescheid vom 25. Januar 1961 mit der Ermessensprüfung abgelehnt, daß der Kläger schuldhaft erst am 7. März 1977 Abhilfe beantragt hat. Das Berufungsurteil enthält Feststellungen, aus denen sich ergibt, daß die seit November 1962 bevollmächtigten Rechtsanwälte, die bis Dezember 1975 mit dem Beklagten wegen der Auszahlung der Beihilfe nach Art. V EEG-Schluss in Verbindung gestanden hatten, ein dem Kläger zurechenbares Verschulden an der um Jahre verspäteten Antragstellung trifft. Es kann offen bleiben, ob diese Feststellungen genügen würden, die Ermessensentscheidung des Beklagten zu tragen (vgl. BGH Rzw 1975, 144). Die Behörde begründet die Abhilfeverweigerung mit dem Hinweis auf die schuldhaft versäumte Frist in Abschnitt III

- 3 -

Nr. 2 S. 2 und 3 ZVR jedenfalls dann ermessensfehlerfrei, wenn die in der früheren Entscheidung getroffenen und sie tragenden Feststellungen nur mit einem schon im Erstverfahren verfügbaren Beweismittel angegriffen werden (BGH Rzw 1980, 34 Nr. 26). Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Der Kläger hätte schon im Erstverfahren das Schreiben des Auswärtigen Amtes in Bonn vom 5. Februar 1958 vorlegen, die jetzt behaupteten Umstände, aus denen er seine Anspruchsberechtigung nach § 150 Abs. 1 Nr. 1 BGG ableitet, vortragen und damit die tatsächliche Grundlage der Ausgangsentscheidung in Frage stellen können und müssen.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)